

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann 

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 05/2013

23. Jahrgang

05. April 2013

Inhaltsverzeichnis

- 13 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 19.03.2013**

13

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 19.03.2013**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) wird für die Stadt Mettmann gemäß dem Beschluss des Rates vom 19.03.2013 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:
05. Mai 2013 und 07. Juli 2013 im Stadtgebiet Mettmann jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mettmann, 19.03.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung

Stang
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 19.03.2013 unter dem Tagesordnungspunkt 16 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 02.04.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung

Stang
Erster Beigeordneter